

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.076/0005-V/5/2017
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG. DR. FLORIAN HERBST
MAG. DR. RONALD BRESICH (DATENSCHUTZ)
PERS. E-MAIL • FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-204252
IHR ZEICHEN • BMASK-462.203/0018-VII/B/2017

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz und das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Im vorliegenden Fall wurde eine Frist von lediglich neun Tagen eingeräumt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 22 Abs. 1) und Z 3 (§ 23):

Der Entfall des letzten Satzes des § 22 Abs. 1 LSD-BG soll – ausweislich der Erläuterungen – zur Folge haben, dass auf die mobilen Arbeitnehmer im Transportbereich § 21 Abs. 2 LSD-BG zur Gänze anzuwenden ist. Letztere

Bestimmung ist jedoch ausdrücklich nur „ausgenommen im Fall eines mobilen Arbeitnehmers im Transportbereich“ anzuwenden. Es sollte daher überprüft werden, ob es auch einer Änderung des § 21 Abs. 2 LSD-BG bedarf.

Es sollte überprüft werden, warum auch § 21 Abs. 2 Z 1 LSD-BG betreffend die Meldung einer Ansprechperson auf die mobilen Arbeitnehmer in der Transportbranche anwendbar sein sollanzuwenden sein soll, da der vorgeschlagene neue Satz in § 23 den jeweiligen Lenker des Kraftfahrzeugs als Ansprechperson bestimmt.

Zu Art. 2 (Änderung des Sozialbetrugbekämpfungsgesetzes):

Zu § 8 Abs. 5:

Es fehlt eine Inkrafttretensregelung. Die Beschlussfassung des Deregulierungsgesetzes 2017 wäre abzuwarten.

III. Datenschutzrechtliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 22 Abs. 1):

Im Hinblick auf die in den Erläuterungen dargelegte „*unmittelbare visuelle Zugänglich-Machung via elektronischer Geräte des Arbeitgebers (etwa Laptop, Tablet)*“ stellt sich die Frage, wie sichergestellt wird, dass keine anderen, mit dem Anlassfall nicht im Zusammenhang stehenden Daten auf den Geräten eingesehen werden können (zB durch gesonderte Ordner für die betreffenden Lohnunterlagen).

IV. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Im Sinne einer einheitlichen Zitierweise sollte auch im Einleitungssatz die Abkürzung des Gesetzstitels angeführt werden.

Das LSD-BG wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/2017 geändert.

Zu Z 1 (§ 19 Abs. 7):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

1. Dem § 19 wird folgender Abs. 7 angefügt:

Zu Z 4 (§ 73 Abs. 3):

Statt der Anordnung, dass Meldungen weiter „gelten“, sollte besser angeordnet werden, dass auf Meldungen, die vor dem 1. Juni 2017 erstattet wurden, die §§ 19 Abs. 7, 22 Abs. 1 und § 23 letzter Satz in der bis zum Ablauf des 31. Mai 2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden sind.

Zu Art. 2 (Änderung des Sozialbetrugbekämpfungsgesetzes):Zum Einleitungssatz:

Im Sinne einer einheitlichen Zitierweise sollte auch im Einleitungssatz die Abkürzung des Gesetzstitels angeführt werden.

Das SBBG wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2016 geändert.

V. Zu den Materialien

Die Regierungsvorlage sollte – so wie bereits der Begutachtungsentwurf – eine Textgegenüberstellung enthalten (Punkt 91 der Legistischen Richtlinien 1979).

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015¹ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln und Hinweise:

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.
- Die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede sind durch Kursivschreibung hervorzuheben, dergestalt dass in der Spalte „Geltende Fassung“ entfallende (auch: durch andere ersetzte) Passagen, in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ die neuen Passagen hervorgehoben werden.

Die Kursivschreibung kann, *wenn und soweit* dies dem Verständnis und der

¹ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

Lesbarkeit dient, mehr als die exakten Textunterschiede umfassen; d.h. großflächige Kursivschreibung gleichbleibender Passagen ist zu vermeiden.

- Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie „aufgehoben“ oder „entfällt“ zu geben.
- Besteht zwischen aufeinanderfolgenden Bestimmungen der geltenden Fassung und gleichnummerierten Bestimmungen der vorgeschlagenen Fassung kein inhaltlicher Zusammenhang, so sollte unterhalb der Paragraphenebene auf eine Gegenüberstellung gleichnummerierter Bestimmungen verzichtet werden. Auf diese Weise können auch Leerräume, wie sie bei Gegenüberstellung von Bestimmungen verschiedener Länge entstehen, vermieden werden.
- Es wird dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des MS-Word-Dokumentvergleichs und des darauf aufbauenden Werkzeugs zu erstellen² und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

20. März 2017
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

² Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

